

*Allgemeine Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-
Studiengänge
im Fachhochschulbereich*

*der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)*

Oktober 2014

Allgemeine Prüfungsordnung
für die Bachelor- und
Master-Studiengänge
im Fachhochschulbereich
der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)

vom 29. Mai 2015

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. Februar 2015, Az: X3-H6114.5.19-11/17 631, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 05. März 2015, Gz: P I 5 - Az 38-01-06, gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende allgemeine Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

A Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung 4

B Prüfungsorgane und Studiengangskommission

§ 2 Prüfungsausschuss 4
§ 3 Prüfungskommissionen 4
§ 4 Studiengangskommission 5
§ 5 Geschäftsgang 5

C Arten der Leistungsnachweise – Verfahren, Bewertung, Wiederholung und Organisation von Prüfungen

§ 6 Leistungsnachweise 5
§ 7 Prüfungstermine 7
§ 8 Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise 7
§ 9 Bildung von Modulnoten 7
§ 10 Prüfungsgesamtergebnis 8
§ 11 Öffnungsklausel, Anrechnung von Leistungen 8
§ 12 Rücktritt und Versäumnis 9
§ 13 Regelprüfungstermine 9
§ 14 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit 9
§ 15 Nachteilsausgleich 10

D Wiederholungen von Leistungsnachweisen

§ 16 Wiederholungen 10
§ 17 Fachstudienberatung 10

E Verlängerung von Fristen

§ 18 Verlängerung von Fristen 10

F Zeugnisse

§ 19 Bachelor- und Master-Zeugnis 11

2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge

§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Bachelor-Studiums 11
§ 21 Bachelor-Arbeit 11

3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge

§ 22 Qualifikation für das Master-Studium 12
§ 23 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Master-Studiums 13
§ 24 Master-Arbeit 13

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten 13

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 14

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

A

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
(zu § 1 RaPO)

¹Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) für die Fachhochschulstudiengänge der UniBw M entsprechend anwendbar, soweit in der APO/BM oder in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) keine abweichenden Regelungen getroffen werden. ²Die RaPO wird durch die Bestimmungen dieser APO/BM ausgefüllt und ergänzt. ³Diese APO/BM gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München im Fachhochschulbereich. ⁴Soweit diese APO/BM keine Bestimmungen enthält, gelten für die einzelnen Fachhochschulstudiengänge die Vorschriften in den jeweiligen SPOs. ⁵Für die Fachhochschulstudiengänge des Weiterbildungsinstituts CASC und für duale Studiengänge können aus studienorganisatorischen Gründen Abweichungen von dieser APO/BM in den jeweiligen SPOs bestimmt werden.

B

Prüfungsorgane und Studiengangskommission

§ 2

Prüfungsausschuss
(zu § 3 Abs. 2 RaPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jede Fakultät des Fachhochschulbereichs muss vertreten sein.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden von der Präsidentin/dem Präsidenten für drei Jahre bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellung sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung *die Vorsitzende* bzw. *der Vorsitzende*.

§ 3

Prüfungskommissionen
(zu § 3 Abs. 3 RaPO)

(1) ¹Für jeden Fachhochschulstudiengang wird eine Prüfungskommission gebildet; bei integrativen Studiengängen können Prüfungskommissionen auch für Studienrichtungen/Vertiefungsrichtungen gebildet werden. ²Einer Prüfungskommission kann auch die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge, Studienrichtungen oder Vertiefungsrichtungen übertragen werden. ³Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei für die Dauer von drei Jahren gewählten hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und zwei Ersatzmitgliedern der zuständigen Fakultät bzw. der zuständigen Fakultäten; bei integrativen Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten berücksichtigt werden. ⁴Die Ersatzmitglieder werden in der Kommission nur insoweit mit Stimmrecht tätig, als ständige Mitglieder verhindert sind. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten gewählt und anschließend von der Dekanin/dem Dekan, bzw. bei integrativen Studiengängen von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bestellt. ⁶Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und das dieses vertretende Mitglied.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann auf Antrag andere Lehrpersonen der Hochschule oder Beauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung *die Vorsitzende* bzw. *der Vorsitzende*.

(5) Der Prüfungskommission obliegt abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 RaPO die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.

§ 4 Studiengangskommission

(1) ¹Für jeden Bachelor- und Master-Studiengang, der sich entweder aus Lehrveranstaltungen von Fakultäten des Fachhochschulbereiches oder von Fakultäten des Fachhochschulbereiches und des universitären Bereiches zusammensetzt (Integrativer Studiengang), wird eine Studiengangskommission gebildet, sofern eine der beteiligten Fakultäten dies verlangt. ²Der Studiengangskommission obliegen die Ausgestaltung, die inhaltliche Entwicklung und Begleitung des Studiengangs sowie die Gewährleistung seiner organisatorischen Durchführbarkeit.

(2) ¹Sofern eine Studiengangskommission gebildet wird, besteht diese aus Mitgliedern der Fakultäten, die den Studiengang tragen, wobei alle beteiligten Fakultäten gleich stark vertreten sein sollen. ²Die Mitglieder der Studiengangskommission werden auf Vorschlag der den Studiengang tragenden Fakultäten von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten aus dem Fachhochschulbereich für eine Dauer von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Studiengangskommission wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und das dieses vertretende Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung *die Vorsitzende* bzw. *der Vorsitzende*.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann Studierende mit Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.

§ 5 Geschäftsgang

Als ordnungsgemäße Ladung zu Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Prüfungsausschuss bzw. durch die Prüfungskommission, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder davon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

C Arten der Leistungsnachweise – Verfahren, Bewertung, Wiederholung und Organisation von Prüfungen

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Die Arten der Leistungsnachweise und den zulässigen Umfang schriftlicher und mündlicher Prüfungen für die einzelnen Module regeln die jeweiligen SPOs der Fachhochschulstudiengänge.

(2) ¹Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung; ferner können studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Referaten, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien, Hausarbeiten, praktischen Leistungsnachweisen (insbesondere Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Konstruktionsarbeiten) und/oder Portfolios vorgesehen werden. ²Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise können auch in englischer Sprache abgehalten werden; wird diese Alternative gewählt, so ist dies in der jeweiligen SPO entsprechend festzulegen.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen sind Modulprüfungen in schriftlicher Form unter Aufsicht. ²Modulprüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren (Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten). ³Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt die schriftliche Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

(4) ¹Mündliche Prüfungen sind Modulprüfungen in mündlicher Form mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten. ²In mündlichen Prüfungen erfolgt die mündliche Bearbeitung eines Fragen- und/oder Aufgabenkomplexes innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Vorbereitungszeit. ³Mündliche Prüfungen finden mindestens vor einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer mit einer Beisitzerin/einem Beisitzer statt. ⁴Die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums bestimmt die jeweilige Prüfungskommission.

(5) ¹Ein kombiniert schriftlich-mündlicher Leistungsnachweis besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer Frage-/Aufgaben-/Themenstellung oder Bearbeitung in Textform innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit und kann mit dem Erfordernis einer mündlichen Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer verbunden werden. ²Kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise sind:

- Referate (Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen),
- Seminararbeiten (Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen).
- Studienarbeiten (Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen bis zu 26 Wochen).
- Projektarbeiten (Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen bis zu 26 Wochen).
- Fallstudien (Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen).

³In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Themenstellung theoretisch bearbeitet.

⁴Im Gegensatz zum Referat wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die bzw. der Studierende die fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht. ⁵In einer Studienarbeit wird eine Frage- oder Aufgabenstellung praktisch-theoretisch bearbeitet. ⁶In einer Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit überprüft. ⁷Im Rahmen einer komplexen Aufgabenstellung sollen die Studierenden hierfür nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. ⁸In einer Fallstudie wird die Fähigkeit zur Darstellung und Analyse eines Praxisproblems überprüft, das durch Einzel- oder Gruppenarbeit zu lösen ist. ⁹Die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt bei den aufgezählten Leistungsnachweisen ggf. zwischen 15 Minuten und einer Stunde.

(6) Eine Hausarbeit (Bearbeitungsdauer von zwei Wochen bis zu zwölf Wochen) besteht aus einer einheitlichen Aufgabenstellung, die unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig bearbeitet wird und dessen Lösung von den Studierenden schriftlich niederzulegen ist.

(7) ¹In den praktischen Leistungsnachweisen sollen die Studierenden Aufgabenstellungen fachpraktisch umsetzen, ggf. unter Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen. ²Die Umsetzung erfolgt ganz oder teilweise in Präsenz in der betreffenden Lehrveranstaltung oder nach Ausgabe der Aufgabenstellung bis zu einem bestimmten Termin.

(8) ¹Ein Portfolio (Bearbeitungsdauer von zwei Wochen bis zu 26 Wochen) besteht aus mehreren unselbständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. ²Die Teilleistungen können aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungsnachweisen bestehen, die im Umfang unter den selbständigen Leistungsnachweisen liegen und zusammen diesen Umfang nicht überschreiten.

(9) ¹Leistungsnachweise werden im Rahmen von Modulen erbracht. ²Jedes Modul kann aus einer Kombination von Lehrveranstaltungen verschiedener Lehrveranstaltungsarten zusammengesetzt sein. ³Für gemäß § 9 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossene Module erhält der/die Studierende die in der jeweiligen SPO für die Module ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte, die sich nach der gesamten Arbeitsbelastung der Studierenden für das Modul richten. ⁴Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

(10) ¹Zusätzlich zu den in der jeweiligen SPO genannten Leistungsnachweisen können für ein Modul ein oder mehrere Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, bei denen die Teilnahme freiwillig ist. ²In Midterm-Leistungsnachweisen können zusätzliche Leistungen nachgewiesen werden, die bei der Modulprüfung und sämtlichen Wiederholungsprüfungen berücksichtigt werden. ³Diese Leistungen dürfen zu einer Verbesserung von maximal einer Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1 führen. ⁴Die in einem Modul jeweils erreichbare Ver-

besserung ist in der jeweiligen SPO anzugeben. ⁵Für die Midterm-Leistungsnachweise besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung. ⁶Näheres, insbesondere Anzahl, Form und Verfahren werden in der jeweiligen SPO geregelt. ⁷Die Ankündigung und Durchführung erfolgt durch die Lehrenden.

§ 7 Prüfungstermine

¹Die Prüfungstermine sind mindestens 14 Tage vor den jeweiligen Prüfungen in der hochschulüblichen Art und Weise durch das Prüfungsamt hochschulöffentlich oder in anderer geeigneter Art und Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig ist auch der Prüfungsort anzugeben. ³Die Studierenden haben sich in geeigneter Form über die Prüfungstermine zu informieren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Midterm-Leistungsnachweise.

§ 8 Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise (zu § 7 Abs. 1-3 RaPO)

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

Note		Erläuterung:
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Leistungsnachweisen können die Noten aus Absatz 1 durch die Prüferinnen/Prüfer um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

(3) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, gilt die Regelung des § 7 Abs. 3 RaPO.

(4) Aus dem Modulhandbuch des jeweiligen Fachhochschulstudiengangs ergibt sich, welche Leistungsnachweise nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(5) ¹Die Noten, die in den Leistungsnachweisen erzielt wurden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden, nachdem die Prüfungskommission diese festgestellt hat. ²Innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Noten wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Leistungsnachweise bzw. Niederschriften bei mündlichen Leistungsnachweisen gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Note beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen.

§ 9 Bildung von Modulnoten (zu § 7 Abs. 4 und 5 RaPO)

(1) Jedem Modul ist in der Regel nur ein benoteter Leistungsnachweis zugeordnet.

(2) Ein Modul, das mehrere Leistungsnachweise umfasst, ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Leistungsnachweis mindestens die Note „ausreichend“ (§ 8 Abs. 1) oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (§ 8 Abs. 4) erreicht wurde.

(3) ¹Sind die Noten mehrerer Leistungsnachweise zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ²Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt anhand der nach der jeweiligen SPO für den Leistungsnachweis zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte.

(4) ¹Die Endnoten (Modulnoten) lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note:

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

²Den Endnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 10 **Prüfungsgesamtergebnis** (zu § 11 RaPO)

(1) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. ²Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten erfolgt anhand der nach der jeweiligen SPO für die Module zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte.

(2) ¹Nach § 11 Abs. 1 und 3 anzurechnende Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und fließen in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses mit ein. ²Über die Gewichtung dieser Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Das aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses zu bildende Gesamturteil lautet bei einem Gesamtergebnis

von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	bestanden

(4) ¹Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte erfasst. ³Die Ausweisung einer solchen Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl an Jahrgängen vorhanden ist.

§ 11 **Öffnungsklausel,** **Anrechnung von Leistungen** (zu § 4 RaPO)

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Prüfungskommission. ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden vorzulegen.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen spezieller weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Nachweis von einzelnen Leistungen (z. B. auch die Durchführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit) wird auch durch entsprechende Leistungen in einem anderen Fachhochschulstudiengang als dem jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBw M erbracht, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen. ²Die anerkannten Leistungen ersetzen die zugeordneten Leistungen im jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBw M. ³Wenn der/die Studierende vor Beginn der anzuerkennenden Leistung in einem Fachhochschulstudiengang

der UniBw M immatrikuliert ist, muss die Anerkennung durch die Prüfungskommission dem Grunde nach vor Beginn der extern zu erbringenden Leistungen erfolgen. ⁴Den Antrag hierzu hat die oder der Studierende rechtzeitig in schriftlicher Form an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zu richten. ⁵Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend den als gleichwertig anerkannten Leistungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Module des jeweiligen Bachelor bzw. Master-Studiengangs der UniBw M zu verwenden.

(4) ¹Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. ²Die oder der Betroffene kann bei einer Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 12 **Rücktritt und Versäumnis** (zu § 9 RaPO)

¹Ein Rücktritt von einem Leistungsnachweis ist nur bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit oder aus sonstigen, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen möglich. ²Über das Vorliegen von nicht zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Für die Form des Rücktritts gilt § 9 Abs. 3 RaPO entsprechend. ⁴Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die/der Studierende den Leistungsnachweis versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

§ 13 **Regelprüfungstermine**

¹Der Regelprüfungstermin ist die jeweils erste Prüfungsmöglichkeit nach Beendigung einer Lehrveranstaltung im Rahmen eines Moduls. ²Ein Leistungsnachweis gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn er nicht zum Regelprüfungstermin abgelegt wird.

§ 14 **Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit**

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pfl-

gezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen vorbehaltlich Abs. 3 Satz 3 jede Frist nach dieser Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung bzw. der jeweiligen SPO eingerechnet.

(3) ¹Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studierenden/dem Studierenden und der Prüfungskommission unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Nr. 4 Satz 2 bzw. die Master-Arbeit gemäß § 24 Satz 1 sowie für sonstige Arbeiten, die nicht unter Aufsicht durchgeführt werden, kann nicht durch den Mutterschutz, die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf des Mutterschutzes, der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die/der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Die Prüfungskommission untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Die Prüfungskommission legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den

Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt hochschulüblich bekannt gegeben.

§ 15
Nachteilsausgleich
(zu § 5 RaPO)

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich muss insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. ²Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. ⁴Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. ⁵Sofern die Behinderung erst innerhalb der vier Wochen vor der Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.

D
Wiederholung
von Leistungsnachweisen

§ 16
Wiederholungen
(zu § 10 RaPO)

(1) ¹Wurde ein Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann dieser einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Leistungsnachweisen möglich. ³In Master-Studiengängen kann die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

(2) ¹Wiederholungen von Prüfungen sind zum jeweils nächsten Prüfungstermin abzulegen, der grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses festzusetzen ist. ²Zwischen erster und zweiter Wiederholung muss ein angemessener Zeitraum liegen. ³Die Terminierung der Wiederholungsprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen in § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 17
Fachstudienberatung
(zu § 8 Abs. 3 Satz 2 RaPO)

(1) Die Studierenden werden in ihrem Studium unterstützt durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums.

(2) ¹Muss sich eine Studierende/ein Studierender in einem Studiengang in insgesamt mehr als zwei Leistungsnachweisen einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen, so ist sie/er verpflichtet, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen. ²§ 8 Abs. 3 Satz 2 RaPO gilt entsprechend.

(3) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die von den Fakultäten beauftragten Studienberaterinnen/Studienberater.

E
Verlängerung von Fristen

§ 18
Verlängerung von Fristen
(zu § 8 Abs. 4 RaPO)

¹Die Fristen nach § 20 Abs. 4 Satz 2 oder § 23 Abs. 3 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Ein

Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) kann verlangt werden.⁷Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist.⁸Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

F Zeugnisse

§ 19 Bachelor- und Master-Zeugnis

(1)¹Über das bestandene Bachelor-Studium und über das bestandene Master-Studium wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt.²Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen des Bachelor- oder Master-Studiums erhält die/der Studierende einen entsprechenden Nachweis über alle bestandenen Module.

2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge

§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Bachelor-Studiums (zu §§ 2, 11 RaPO)

(1)¹Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt an der UniBw M in den Fachhochschulstudiengängen drei Jahre.²Das Bachelor-Studium umfasst neun theoretische Trimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten sowie in das Studium integrierte, praktische Studienabschnitte mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen.

(2) Pro Studienjahr können unter Berücksichtigung der ECTS-Leistungspunkte für die praktischen Studienabschnitte in der Regel Module im Gesamtumfang von höchstens 75 ECTS-Leistungspunkten belegt werden.

(3) Das Bachelor-Studium hat einen Gesamtumfang von 210 ECTS-Leistungspunkten.

(4)¹Das Bachelor-Studium soll innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden.²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen wird.³§ 18 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 21 Bachelor-Arbeit

Soweit in der SPO des jeweiligen Studiengangs nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bachelor-Arbeit folgendes Verfahren:

1. ¹Die Prüfungskommission bestellt in jedem Studienjahr die Aufgabenstellenden für die Bachelor-Arbeiten.²Sie legt dabei fest, wie viele Bachelor-Arbeiten jede/jeder Aufgabenstellende höchstens ausgibt.³Hierzu sind die betroffenen Aufgabenstellenden zu hören.⁴Die Aufgabenstellenden sollen Themen der von ihnen auszugebenden Bachelor-Arbeiten bekannt geben.
2. ¹Die Prüfungskommission legt Zeiträume fest, innerhalb derer sich die/der Studierende mit der/dem Aufgabenstellenden in Verbindung setzen muss, um ein Thema zu erhalten.²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich die/der Studierende auch mit einem eigenen Vorschlag für ein Thema an eine Aufgabenstellende/einen Aufgabenstellenden wenden.³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten.⁴Die/Der Aufgabenstellende teilt das Thema zu.⁵Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten:
 - die Namen der/des Bachelor-Studierenden und der/des Aufgabenstellenden
 - das Thema der Bachelor-Arbeit
 - der Tag der Ausgabe des Themas
 - der Abgabetermin.
3. Einer/Einem Studierenden, die/der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Aufgabenstellende/einen Aufgabenstellenden zu.

4. ¹Eine Studierende/Ein Studierender erhält frühestens im achten theoretischen Studiensemester das Thema für ihre/seine Bachelor-Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate.
5. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 2 genannten Bestimmungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies von der/dem Studierenden zu vertreten ist, kann die Prüfungskommission auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
6. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit bzw. ihren oder seinen Anteil selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
7. ¹Der Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit wird von der/dem Aufgabenstellenden im Rahmen des von der jeweiligen Prüfungskommission beschlossenen Zeitraumes festgelegt. ²Die fertige Bachelor-Arbeit ist in mindestens zwei Ausfertigungen bis 12:00 Uhr des Abgabetermins im Prüfungsamt abzugeben. ³Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Dies gilt nicht, wenn die verspätete Abgabe von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁵Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Abgabefrist aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, ausnahmsweise einmal um höchstens zwei Monate verlängern. ⁶Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist einschließlich der Stellungnahme der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen.
8. ¹Hat der/die Studierende die Bachelor-Arbeit nicht mit Erfolg abgelegt, ist die Wiederholung spätestens in dem auf die erfolglose Bearbeitung folgenden Trimester zu beginnen. ²Erhält die/der Studierende durch eigenes Bemühen nicht rechtzeitig ein Thema, teilt ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Aufgabenstellende/einen Aufgabenstellenden zu.

³Die Prüfungskommission legt den Abgabetermin der zweiten Bachelor-Arbeit fest. ⁴Dieser darf nicht länger als sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung liegen.

9. Die konkrete Umsetzung der Regelungen in den Ziffern 2, 4, 7, 8 erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen in § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2.

3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge

§ 22

Qualifikation für das Master-Studium

(1) ¹Im neunten theoretischen Trimester des Bachelor-Studiums kann das Master-Studium begonnen werden, wenn sich die/der Studierende hierfür nach der jeweiligen SPO qualifiziert hat. ²Die Immatrikulation in den Master-Studiengang steht unter der auflösenden Bedingung, dass das Bachelor-Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 20 Abs. 1 nach näherer Maßgabe der SPO des jeweiligen Master-Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ³Ansonsten erlischt die vorläufige Zulassung. ⁴Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung erhält der/die Studierende einen Nachweis über alle bestandenen Module einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Master-Studium auch aufgenommen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis eines aufgrund einer Hochschulprüfung erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder gleichwertigen Abschluss nachweist, der mit dem Bachelor-Abschluss gemäß Abs. 1 gleichwertig ist. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Master-Studiengangs. ³Die jeweiligen SPOs können regeln, welcher Studiengang als gleichwertig zu qualifizieren ist.

§ 23
Regelstudienzeit, Studienaufbau
und Umfang des Master-Studiums
(zu §§ 2, 11 RaPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Master-Studiums an der UniBw M beträgt einschließlich der vorlesungsfreien Zeit in den Fachhochschulstudiengängen ein Jahr und sechs Monate. ²Das Master-Studium umfasst drei theoretische Trimester. ³§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Master-Studium hat einen Gesamtumfang von 90 ECTS-Leistungspunkten.

(3) ¹Das Master-Studium soll innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. ²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr und neun Monaten abgeschlossen wird. ³§ 18 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 24
Master-Arbeit

¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel fünf Monate. ²Der Zeitpunkt der Themenvergabe wird auf das Ende des dritten Trimesters des Master-Studiums festgesetzt. ³Muss die Master-Arbeit wiederholt werden, so hat die Abgabe der wiederholten Arbeit spätestens neun Monate nach Beginn des Bearbeitungszeitraumes für die ursprüngliche Master-Arbeit zu erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt § 21 für die Master-Arbeit entsprechend.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25
In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese APO/BM tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals auf Studierende Anwendung, die ihr Studium am 1. Oktober 2014 beginnen.

(2) Die APO/BM vom 16. Dezember 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. Januar 2014, vom 23. Juli 2014 und vom 19. November 2014, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az E3-H6114.5.19-11/5418 vom 25. April 2014 und Az X3-H6114.5.19-11/17 631 vom 24. Februar 2015 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 - Az 38-01-06 vom 8. Mai 2014 und vom 05. März 2015.

Neubiberg, den 29. Mai 2015

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 29. Mai 2015 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2015 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 5. Juni 2015.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München	Nr.	Nummer
		RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
		S.	Seite
Art.	Artikel	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
Az	Aktenzeichen	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
bzw.	beziehungsweise	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
CASC	Campus Advanced Studies Center	z. B.	zum Beispiel
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System		